



Gemeindeamt Tarrenz • Bezirk Imst • Tirol

6464 Tarrenz • Hauptstraße 14

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/001/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 24.02.2014 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Sitzungsprotokoll vom 25.11.2013

BESCHLUSS:

Das Sitzungsprotokoll GR/006/2013 der Sitzung vom 25.11.2013 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

BESCHLUSS:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: Beschluss Budget 2014 (inkl.MFP)

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt den Haushaltsvoranschlag 2014 sowie den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 -2018 vollinhaltlich zu genehmigen und gem. § 93 Abs. 4 TGO 2001 festzusetzen.

Der Voranschlag 2014 sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Voranschlagsjahr 2014	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt:	€ 4.839.400	€ 4.839.400
Außerordentlicher Haushalt:	€ 443.000	€ 443.000
Summe Voranschlag	€ 5.282.400	€ 5.282.400

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 4: Festsetzung der Waldumlage gem. Tiroler Waldordnung für das Jahr 2014

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes des Waldaufsehers gemäß § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, folgende Umlage festzusetzen:

Gemäß § 10 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz der Gesamtbetrag der Waldumlage für das Jahr 2014 mit € **20.028,27** festgesetzt. Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Personalaufwand für 2013	€ 49.371,03
Ertragswald gesamt	ha 1.259,98
Hebesatz (Gesamtaufwand/Ertragswald)	€ 39,18

Berechnung Wirtschaftswald:	39,18 x 50% x 146,09 ha = €	2.861,90
Berechnung Schutzwald im Ertrag:	39,18 x 15% x 339,44 ha = €	1.994,89
Berechnung Teilwald im Ertrag:	39,18 x 50% x 774,45 ha = €	<u>15.171,48</u>
Gesamt:		€ 20.028,27

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstfacharbeiter nachweisen, entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage ist um 20 % zu verringern. Im Fall des Nachweises einer Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan (§§ 104 Abs. 4, 105 und 109 des Forstgesetzes 1975) ist der Anteil am Gesamtbetrag der Umlage um 40% zu verringern.

Zur Entrichtung der Waldumlage sind die Waldeigentümer verpflichtet. Teilwaldberechtigte und Agrargemeinschaften auf Grundstücken des Gemeindeguts sind Waldeigentümern gleichzuhalten. Die Umlage ist mit Bescheid zur Zahlung binnen einem Monat vorzuschreiben. Miteigentümer von Waldgrundstücken haften zur ungeteilten Hand.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 5: GRUNDANGELEGENHEITEN

TOP 5.1: Kaufvertrag Zusatzgrund, Eintragung Geh- und Fahrrecht für Jausenstation Kappakreuz - Hr. Fringer Günter

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz verkauft an Herrn Fringer Günter Teilflächen der Gpn. Nr. 3003/34, 3501/2, 3003/35, und 3501/5 (KG Tarrenz, Freiland, Weg bzw. Waldparzellen), im Ausmaß von 1.408m², lt. der Vermessungsurkunde GZ 7495 A vom 20.11.2013 von DI Krieglsteiner Ralph.

Der Kaufpreis beträgt € 20,-/m² exkl. Immobilienertragssteuer. Die Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages sowie sämtliche anfallenden Auslagen, Gebühren und Abgaben aller Art, einschließlich der Immobilienertragssteuer und die Eintragungsgebühr ins Grundbuch sind vom Käufer zu übernehmen.

Die Gemeinde übergibt diese Teilflächen wie sie besichtigt wurden, liegen und stehen, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, samt allen Rechten, Lasten, Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand oder ein bestimmtes Erträgnis der Liegenschaft, wohl aber dafür, dass diese lastenfrei übertragen werden.

Dienstbarkeitseinräumungen und -annahmen:

- Geh- und Fahrweg auf Gst 3003/35 für den jeweiligen Eigentümer des Gst. 3003/646
- Nutzung einer bestehenden Klärgrube auf Gst. 3003/35 für den jeweiligen Eigentümer des Gst. 3003/646.

Diese Dienstbarkeiten sind in der vorgelegten Vermessungsurkunde mit der GZ. 7495 A vom 20.11.2013 farblich dargestellt.

Der Kaufvertrag liegt bereits vor und wird zur Unterfertigung freigegeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 5.2: Vermessungsurkunde GZ 7495A Trennstücke 2+4 Entwidmung vom öffentlichen Gut - Hr. Fringer Günter

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt die Trennstücke 2+4 gemäß der Vermessungsurkunde GZl. 7495 A vom 20.11.2013 von DI Krieglsteiner Ralph vom öffentlichen Gut zu entwidmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 5.3: Neuausstellung Dienstbarkeitsvertrag für Carport Rastweg 1 auf Carlin Christian

BESCHLUSS:

Die Gemeinde Tarrenz beschließt einen Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Christian Carlin, betreffend dem bestehenden Carport auf der gemeindeeigenen Gp. 3145/3. Die Dienstbarkeitsbegründung erfolgt entgeltlich, unwiderruflich und unbeschränkt solange Hr. Christian Carlin Eigentümer der Gp. 3143/2 in EZ 1303 ist.

Rechte:

- Geh- und Fahrrecht mit Fahrzeugen aller Art auf Gp. 3145/1 und 3145/3 über die in dem einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Planes ersichtlichen Fläche der Gp. 3145/1 und 3145/3, welche gelb gefärbt ist.
- Recht zur Errichtung und Erhaltung eines Carports samt Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen jeglicher Art auf Gp. 3145/3 über die einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Vertrages ersichtlichen Fläche der Gp. 3145/3 welche rot gefärbt ist.
- Recht zum Abstellen von Gegenständen jeglicher Art auf Gp. 3145/3 über die in dem einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Vertrages ersichtlichen Fläche der Gp. 3145/3, welche braun gefärbt ist.

Entgelt: Jahresanerkennungszins der Gemeinde Tarrenz

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 6: ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT (ÖROK)

TOP 6.1: Örtliches Raumordnungskonzept 1. Fortschreibung Beschluss Auflage Entwurf

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 24.02.2014 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011, idF Nr. LGBl. Nr. 130/2013, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, idF LGBl. Nr. 130/2013, den Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Tarrenz, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Gemäß § 31a TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplanungsbüro Planalp ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom Feber 2014 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die 6-wöchige Auflage erfolgt **vom 03.03.2014 bis einschließlich 16.04.2014.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Tarrenz zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.tarrenz.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 6.2: Änderung ÖROK im Bereich Kappakreuz, Gp. 3003/646 (neu formiert)
u. a. Aufhebung einer forstwirtschaftlichen Freihaltefläche gem. § 27 Abs. 2
lit. h und Festlegung eines Sondernutzungstempels gem. 31 Abs. 1 lit. e

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat von Tarrenz gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz im Bereich Kappakreuz Gp. 3003/646 (neu formiert / KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch vom 27. Februar 2014 bis zum 28. März 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz vor:

- *Aufhebung der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche lt. den beiliegenden Änderungsplänen.*
- *Festlegung des Sondernutzungstempels S 18 (Gastronomiebetrieb mit Beherbergung, Unterküften für Betreiber und Mitarbeiter sowie Nebeneinrichtungen zum Betrieb) für den Bereich der Jausenstation Kappakreuz.*

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 6.3: Änderung ÖROK im Bereich Glöck, Gp. 3308/2 u. a. Aufhebung
ökologisch wertvoller und landwirtschaftlicher Freihalteflächen gem. § 27
Abs. 2 lit. i und h. sowie Festlegung eines Sondernutzungstempels
gem. 31 Abs. 1 lit. e

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat von Tarrenz gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz im Bereich Glöck Gp. 3308/2 (u.a. / KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch vom 27. Februar 2014 bis zum 28. März 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz vor:

- *Aufhebung der ökologischen und der landwirtschaftlichen Freihaltefläche.*
- *Festlegung des Sondernutzungstempels S 17 (Landwirtschaftliche Hofstelle mit Reithalle und den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen) für den Bereich der Hofstelle und die Reitanlage.*

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 7: FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

TOP 7.1: Änderung Flächenwidmungsplan Bereich 3003/646 (neu formiert) Jausenstation Kappakreuz u. a. von Freiland in Sonderfläche Gastgewerbebetrieb (...) gem. § 43 Abs. 1 lit. b

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2014 zu Tagesordnungspunkt 7.1 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von der Fa. Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich von Gp. 3003/646 (neu formiert / KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch vom 27. Februar 2014 bis zum 28. März 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz vor:

Umwidmung der neu formierten Gp. 3003/646 im Ausmaß von 2.131 m² von derzeit Sonderfläche Jausenstation gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 bzw. Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in Sonderfläche Gastgewerbebetrieb mit max. 25 Gästebetten, Betreiberwohnung, Mitarbeiterzimmer gem. § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 7.2: Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Glöck Gp. 3308/2 u. a. von Freiland in Sonderfläche mit Teilfestlegungen gem. § 51

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2014 zu Tagesordnungspunkt 7.2 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von der Fa. Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich von Gp. 3308/2 (u.a. / KG Tarrenz) durch vier Wochen hindurch vom 27. Februar 2014 bis zum 28. März 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz vor:

Umwidmung der Gp 3308/2 sowie von Teilflächen der Gpn 3308/1, 3328 und 3329 von derzeit Sonderfläche für Hofstellen gem. § 44 TROG 2011 bzw. Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (SV-2) gem. § 51 TROG 2011 lt. den beiliegenden Änderungsplänen.

Teilfestlegungen:

- Sonderfläche für Hofstellen gem. § 44 TROG 2011.
- Sonderfläche Reithalle gem. § 43 Abs. 1 lit. a. TROG 2011.
- Sonderfläche Nebenanlagen zur benachbarten Hofstelle und Reithalle (u.a. Longierplatz, Lager) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG.
- Sonderfläche Obstbaumwiese und Garten gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
----------------------	--------	---------	---------------

TOP 8: BEBAUUNGSPLÄNE UND ERGÄNZENDE BEBAUUNGSPLÄNE

TOP 8.1: Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan B21 Brenjur 1 – Bauplatz 28 - Köll/Grasberger

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat von Tarrenz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B 21 Brenjur 1 Bauplatz 28 im Bereich der Gp. 576/33 KG Tarrenz

laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp Ziviltechniker GmbH durch vier Wochen hindurch vom 27. Februar 2014 bis zum 28. März 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 8.2: Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan B21 Brenjur 1 – Bauplatz 16 - Huber/Sturm

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat von Tarrenz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B 21 Brenjur 1 – Bauplatz 16 im Bereich der Gp. 576/22 KG Tarrenz laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Planalp Ziviltechniker GmbH durch vier Wochen hindurch vom 27. Februar 2014 bis zum 28. März 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 9: DIVERSE ANSUCHEN

TOP 9.1: Antrag auf Zustimmung zur Übertragung von Teilwaldrechten - Lung Rainer und Barbara

BESCHLUSS:

Dem Antrag von Fr. Lung Barbara und Hr. Lung Rainer auf Übertragung folgender Teilwaldrechte:

Gst. 3364/190, Nr. 70-Fürstteil
Gst. 3003/124, Nr. 114/1-La-A
Gst. 3003/125, Nr. 114/1-La-A
Gst. 3003/401, Nr. 147-Obere Rast
Gst. 3003/368, Nr. 161-Obere Rast
Gst. 3003/499, Nr. 165-Rast
Gst. 3003/472, Nr. 177-Rast
Gst. 3003/419, Nr. 285 - Ob der Rast

von EZ 1125 (Kappenzipfl 22d) nach EZ 2074 (Trujegasse 2), GB 80010 Tarrenz wird zugestimmt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 9.2: Antrag auf Zustimmung zur Übertragung von Teilwaldrechten - Walser Jürgen

BESCHLUSS:

Dem Antrag von Hr. Walser Jürgen auf Übertragung folgender Teilwaldrechte:

Nr. 304 (Bloadköngl)
Nr. 102 (Tarrenzer Boden)
Nr. 10 (Fürstteil)
Nr. 115 (Rast)
Nr. 82 (Sinnes-Sießen)
Nr. 60 (Langenstein)
Nr. 141 (Rast)

von der Liegenschaft EZ 589 (Schulgasse 1) nach EZ 1593 (Alpeilweg 2), GB 80010 Tarrenz wird zugestimmt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 9.3: Antrag auf Zustimmung zur Übertragung von Teilwaldrechten - Egger Richard / Egger Jürgen

BESCHLUSS:

Dem Antrag von Hr. Egger Richard und Herrn Egger Jürgen auf Übertragung folgender Teilwaldrechte:

Nr. 269 (Langenstein)
Nr. 5 (Langenstein)
Nr. 58 (Tarrenzer Boden)
Nr. 9 (Rast)
Nr. 80 (Fürstteil)
Nr. 64 (Sinnes-Sießen)
Nr. 81 (Sinnes-Sießen)
Nr. 238 (Rast)

Nr. 159 (Ob der Rast)

von der Liegenschaft in EZ 1723 (Pfassenberg 11) nach der Liegenschaft in EZ 110 (Kappenzipfl 13f), GB 80010 Tarrenz wird zugestimmt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 9.4: Antrag auf Zustimmung zur Übertragung von Teilwaldrechten – Kofler Karin

BESCHLUSS:

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

TOP 9.5: Ansuchen Löschung Dienstbarkeit - Dr. Weißseisen Richard

BESCHLUSS:

Die Gemeinde Tarrenz erklärt und bestätigt hiermit, dass die in EZ 1112 (GB Tarrenz) eingetragenen Rechte:

- 1a 162/1927 DIENSTBARKEIT des Durchgangs für kirchliche Prozessionen auf Gst. 432/3 für Gemeinde Tarrenz
- 3a 162/1927 DIENSTBARKEIT der Durchführung des sogenannten Tassenwaldes auf Gst. 432/3 für Gemeinde Tarrenz

gelöscht werden können.

Die Gemeinde Tarrenz erteilt daher die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Löschung dieser Rechte zugunsten der Gemeinde Tarrenz, jedoch nicht auf ihre Kosten.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 9.6: Ansuchen finanzielle Unterstützung - Bienenzüchter Zweigverein Imst

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt dem Bienenzüchter Zweigverein Imst keinen Zuschuss zu gewähren.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 10: PERSONALANGELEGENHEITEN

TOP 10.1: Anstellung Karenzvertretung Kindergartenpädagogin

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt einstimmig, Frau Isabella Kurz, wohnhaft in 6424 Silz, Josef-Marberger-Straße 41 mit Mitte März 2014 befristet (Karenzvertretung) als Kindergartenpädagogin anzustellen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 71,43 % (28,57 Wo-

chenstunden). Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 (G-VBG 2012).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 10.2: Anstellung Karenzvertretung Reinigungskraft

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt einstimmig Frau Angelika Tiefenbrunner, wohnhaft in Tarrenz, Hauptstraße 19 Top 2 befristet (Karenzvertretung) als Reinigungskraft bei der Gemeinde Tarrenz anzustellen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 37,50% (15 Wochenstunden). Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes 2012 (G-VBG 2012).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:	Ja: 14	Nein: 0	Enthaltung: 0
-----------------------------	--------	---------	---------------

TOP 11: Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLUSS:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden, beim Gemeindeamt Tarrenz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:


(Rudolf Köll)


kundgemacht am: 27.02.2014

abzunehmen am: 14.03.2014

abgenommen am: